

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.959/0011-I/PR3/2018 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst

Email: Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22.05.2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;
do. GZ. BMVRDJ-600.127/0007-V1/2018**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Eine Reformierung von Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 13 Abs. 8 AVG ist festzuhalten, dass diese Bestimmung in der geltenden Fassung es antragstellenden Parteien erlaubt, den verfahrenseinleitenden Antrag „in jeder Lage des Verfahrens“ abzuändern, sofern durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. E vom 12. Dezember 2017, Zl. Ra 2016/05/0068 mwN) sind Projektänderungen auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten in dem Umfang zulässig, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruches des verwaltungsbehördlichen Bescheides dargestellt hat, ausgewechselt wird. Von unwesentlichen Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags wird insbesondere bei komplexen Verfahren häufig Gebrauch gemacht, etwa um Einwendungen von anderen Parteien Rechnung zu tragen, Forderungen von Beteiligten im Sinne der Akzeptanz entgegen zu kommen, oder einfach die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich solcher Fragestellungen herbeizuführen, bei denen anderen Parteien im Verfahren keine subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen.

Diese Bestimmung soll nunmehr dahingehend abgeändert werden, dass eine Änderung des verfahrensleitenden Antrags durch die antragstellende Partei nur mehr „bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens“ zulässig sein soll. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass im Fall des § 39 Abs. 5 (Ablauf einer Frist von acht Wochen ab Schließung des Ermittlungsverfahrens ohne Bescheiderlassung) das zuvor erloschene Recht zur Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags wieder aufleben soll. Offen bleibt aber, ob ein eingetretener Verlust des Rechts zur unwesentlichen Änderung eines Antrags auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren fortwirkt bzw. ob eine amtswegige Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens das Recht zur Antragsänderung bewirken könnte. Jedenfalls zulässig wäre nur mehr die vollständige Zurückziehung des Antrags nach § 13 Abs. 7 AVG.

Die vorgesehene Einschränkung der verwaltungsökonomischen Bestimmung, dass der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens abgeändert werden kann, bewirkt sicher, dass das gerade betroffene Verfahren beschleunigt wird. Ein allenfalls erforderliches zusätzliches Verfahren infolge von unwesentlichen Änderungen könnte jedoch wiederum eine Verschleppung bewirken.

Da durch einen Änderungsantrag (abgesehen von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht) nur die antragstellende Partei selbst Nachteile zu befürchten hätte, wäre es aus ho. Sicht daher vertretbar, antragstellenden Parteien neben dem Recht auf Zurückziehung des Antrags auch weiterhin in jeder Lage des Verfahrens das Recht zu belassen, den verfahrenseinleitenden Antrag unwesentlich abzuändern.

Der zur Begutachtung übermittelte Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich § 39 Abs. 3 bis 5 AVG folgende Änderung vor:

In § 39 wird Abs. 3 durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären. Die Erklärung hat nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen.

(4) Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.

*(5) Wird der **Bescheid nicht binnen acht Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen, gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen.**“*

GZ. BMVIT-17.959/0011-I/PR3/2018



Hinsichtlich dieser vorgesehenen Änderung ist aus ho. Sicht jedoch anzumerken dass der vorgeschlagene § 39 Abs. 5 zwar für ein Einparteienverfahren zweckmäßig sein kann, nicht jedoch für ein komplexes Mehrparteienverfahren wie es beispielsweise eisenbahnrechtliche oder gar UVP-rechtliche Verfahren sind:

Die Einwendungen, die eine einzelne Partei in einem sie persönlich betreffenden Verfahren vorbringt sind mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem Ende des Ermittlungsverfahrens rasch in Bescheidform gebracht und damit beantwortet.

Eisenbahnrechtliche oder gar UVP-rechtliche Verfahren sind jedoch Großverfahren nach §§ 44a ff. AVG (sogenannte „Ediktalverfahren“) mit weit über 100 Beteiligten. Insbesondere im Bereich von Straßen-UVPs sogar mit bis zu 3000 Gegnern und Einwendern.

Für diese komplexen Mehrparteienverfahren besteht die Gefahr, dass ohne parallele Anpassung des UVP-G 2000, die nach § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 derzeit ohnehin schon sehr verbesserungswürdige Möglichkeit den Schluss des Ermittlungsverfahrens zu erklären, zum toten Recht wird.

Anm: § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht derzeit folgendes vor: *„§ 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können.“*

Derzeit wird in § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 lediglich auf § 39 Abs. 3 AVG Bezug genommen. Wie mit den Abs. 4 und 5 umzugehen ist bzw. ob diese überhaupt im Regime des UVP-G 2000 als lex specialis für UVP-Verfahren Anwendung finden wird, wurde seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus noch nicht abschließend bekannt gegeben. Die **gleichzeitige Anpassung des § 16 UVP-G 2000 mit der AVG-Novelle erscheint daher dringend geboten.**

Gemäß § 44e Abs. 3 AVG ist im Großverfahren die Verhandlungsschrift *spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.*

Wurde nun im Zuge einer derartigen Verhandlung im Zuge eines Großverfahrens ein Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt, ist zu beachten, dass *die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben können.*

Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestextentwurf kommt nicht hervor, wie im Großverfahren mit diesen Einwendungen umzugehen ist.

GZ. BMVIT-17.959/0011-I/PR3/2018



Im Zuge einer Bescheiderstellung ist eine Abwägung von Interessen vorzunehmen. Bei bis zu 3000 Projektgegnern (insbesondere bei Straßenbauprojekten) kommt es dementsprechend auch zu zahllosen Einwendungen. Darüber binnen 8 Wochen nach Erklärung des Ermittlungsverfahrens für geschlossen mittels Bescheid abzusprechen ist unseriös. Die gegen einen derartigen Bescheid erhobenen Beschwerden würden dem Bundesverwaltungsgericht die Berechtigung dazu liefern den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen, statt selbst zu entscheiden.

Ergeht jedoch – insbesondere wegen sorgfältiger Interessensabwägung - kein Bescheid binnen der neuen 8-Wochen-Frist des § 39 Abs. 5 AVG, bedeutet das in weiterer Folge, dass jeweils nach dieser Frist das Ermittlungsverfahren wieder auflebt und seitens der Behörde weiter ermittelt werden muss. Dies würde in Ediktalverfahren erfahrungsgemäß zur Verfahrenverschleppung führen.

Empfehlenswert wäre eine Ausnahme von der 8-Wochen-Frist des § 39 Abs. 5 AVG – zumindest für Großverfahren nach §§ 44a ff. AVG (insbesondere im Eisenbahnrecht sowie bei Linienvorhaben nach dem Stromwegegesetz).

Auch die vorgeschlagene Textierung des § 39 Abs. 4 AVG wird seitens des bmvit in Großverfahren gemäß §§ 44a ff. AVG als kritisch angesehen, da die Entscheidung über den Antrag einer Partei zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung einen zusätzlichen Verfahrensschritt bedeutet und dies widerspricht der im Regierungsprogramm verankerten Verfahrensbeschleunigung.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva Sedlak
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403
E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at